S 2 LW 33/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 LW 33/98
Datum	17.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 14/00
Datum	26.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17.12.1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.1997.

Der am â¦1938 geborene KlÃ¤ger arbeitete seit 1985 in der Landwirtschaft, zunÃ¤chst bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften "Karl Liebknecht", "Ernst ThÃ¤lmann" und B â¦ L â¦, seit dem 01.01.1992 dann bei der Agrargesellschaft B â¦ L â¦ Dort wurde er im VerhÃ¤ltnis 40:60 als Traktorist und Schlosser eingesetzt. Die Agrargesellschaft kÃ¼ndigte das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum 30.12.1996. In dem KÃ¼ndigungsschreiben vom 08.07.1996 wird als Grund fÃ¼r die Entlassung die FlÃ¤chenstilllegung genannt.

Mit Antrag vom 11.09.1996 begehrte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von

Ausgleichsgeld.

Die frÃ¼here Arbeitgeberin des KlÃ¤gers nahm in der Zeit von 1993 bis 1997 in Form der Rotationsbrache an der konjunkturellen FlÃ¤chenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 teil. Die GrÃ¶Ãen der GesamtflÃ¤che und der jeweiligen StilllegungsflÃ¤che (Angaben jeweils in ha) entwickelten sich wie folgt:

Jahr	GesamtflÃ¤che	Still.FlÃ¤che
1993	1.746,10	215,96
1994	1.706,37	221,96
1995	1.684,94	216,00
1996	1.638,17	297,85
1997	1.592,26	85,82.

Im Wirtschaftsjahr 1992/1993 beschÃ¤ftigte das Unternehmen 79 Mitarbeiter, im Wirtschaftsjahr 1995/1996 noch 46 ArbeitskrÃ¤fte. Im Wirtschaftsjahr 1993/1994 entlieÃ das Unternehmen 2 Mitarbeiter, im Wirtschaftsjahr 1994/1995 6 Mitarbeiter, im Wirtschaftsjahr 1995/1996 7 Mitarbeiter und im Wirtschaftsjahr 1996/1997 2 Mitarbeiter unter dem Hinweis auf FlÃ¤chenstilllegungsmaÃnahmen. Die Beklagte bewilligte in 15 FÃ¤llen die AntrÃ¤ge auf Ausgleichsgeld; 2 AntrÃ¤ge, darunter den des KlÃ¤gers, lehnte sie hingegen ab.

Die Agrargesellschaft nahm zu den GrÃ¼nden fÃ¼r die KÃ¼ndigung des KlÃ¤gers wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 10.06.1997 habe die Beklagte eine Ausgleichsgeldberechtigung fÃ¼r 16 Arbeitnehmer errechnet. 17 ehemalige Mitarbeiter des Unternehmens hÃ¤tten AntrÃ¤ge auf Ausgleichsgeld gestellt. Die ÃberschreitÃ¤ung der Entlassungsquote resultiere insbesondere aus der Tierbestandsreduzierung. In die FlÃ¤chenstilllegung seien ferner auch solche BÃ¶den einbezogen worden, auf denen nur RÃ¼ben angebaut werden kÃ¶nnten. Hierdurch hÃ¤tten sich arbeitsintensive Kulturen verringert. Betriebsbedingt sei es auf Grund der langjÃ¤hrigen BetriebszugehÃ¶rigkeit der betreffenden Mitarbeiter nicht mÃ¶glich gewesen, eine KÃ¼ndigung zu Beginn der FlÃ¤chenstilllegung auszusprechen. Zu einer VerzÃ¶gerung hÃ¤tten auch die stÃ¤ndig wechselnden FlÃ¤chenstilllegungsgrÃ¶Ãen beigetragen.

Mit Bescheid vom 06.11.1997 wies die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld zurÃ¼ck. Es kÃ¶nne von keiner Entlassung auf Grund einer FlÃ¤chenstilllegung ausgegangen werden. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Beginn der maÃgeblichen Stilllegung zum 15.01.1996 und der Entlassung zum 30.12.1996 sei nicht erfÃ¼llt. Insgesamt habe sich eine Berechtigung auf Ausgleichsgeld fÃ¼r 14 Arbeitnehmer (10 im Jahr 1993, 1 im Jahr 1994 und 3 im Jahr 1996) ergeben. Da bereits fÃ¼r diese Anzahl von ehemaligen Mitarbeitern der Agrargesellschaft Ausgleichsgeld bewilligt worden sei, sei die Quote der anspruchsberechtigten Personen ausgeschÃ¶pft.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17.11.1997 Widerspruch ein. Er habe im Vertrauen auf das Merkblatt zur Antragstellung FELEG und im Vertrauen zu seinem Arbeitgeber, der die Entlassung mit weiteren FlÃ¤chenstilllegungen begrÃ¼ndet hÃ¤tte, der Inanspruchnahme einer Vorruhestandsregelung

zugestimmt. Seit seinem 14. Lebensjahr habe er in der Landwirtschaft gearbeitet. Auf Grund seiner Ausbildung und seines Alters habe er keine MÃ¶glichkeit, eine neue Arbeit zu finden. Er sei finanziell auf das Ausgleichsgeld angewiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.1998 wies die Beklagte den Rechtsbehelf des KlÃ¤gers zurÃ¼ck und bestÃ¤tigte ihren Bescheid vom 06.11.1997. Auch das Vorbringen wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens lasse eine andere Beurteilung nicht zu.

Dagegen wandte sich der KlÃ¤ger mit seiner am 14.04.1998 beim Sozialgericht (SG) Leipzig eingegangenen Klage vom 07.04.1998. Das Gesetz fordere weder eine Quote noch einen zeitlichen Zusammenhang. Der KausalitÃ¤tsnachweis werde durch eine BestÃ¤tigung des Arbeitgebers erbracht. Mehrfache plausible ErklÃ¤rungen durch den Arbeitgeber des KlÃ¤gers seien von der Beklagten nicht ausreichend gewÃ¼rdigt worden. Da aus dem Unternehmen, in dem der KlÃ¤ger gearbeitet habe, bereits mehreren Arbeitnehmern Ausgleichsgeld gezahlt werde, sollte dies auch dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrt werden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17.12.1999 hÃ¶rte das SG den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Agrargesellschaft, Herrn K â¦, als Zeugen. Dieser sagte aus, dass der KlÃ¤ger sowohl als Traktorist in der Feldbestellung als auch als Schlosser beschÃ¤ftigt worden sei.

Durch Urteil vom 17.12.1999 gab das SG der Klage statt. Die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses beruhe ursÃ¤chlich auf der FlÃ¤chenstilllegung.

Gegen das am 17.03.2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 10.04.2000, beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingegangen am 11.04.2000, Berufung eingelegt. Das SG habe zu Unrecht die Bildung von rechnerisch ermittelten QuotenplÃ¤tzen sowie die Aufstellung eines 6-Monatszeitraumes als nicht mit dem Gesetz vereinbar angesehen. Es habe Ã¼bersehen, dass es sich dabei nur um aus GrÃ¼nden der Verwaltungsvereinfachung anzuwendende â widerlegbare â Vermutungsregelungen zu Gunsten der Antragsteller handele. Soweit die Entlassung auÃerhalb des 6-Monatszeitraumes vor oder nach dem Beginn der Stilllegungs-/ExtensivierungsmaÃnahme liege, treffe den Antragsteller im Zweifel die objektive Beweislast. Entsprechendes gelte fÃ¼r die Quotenregelung. Auch sie schlieÃe nicht aus, dass eine "QuotenÃ¼berschreitung" durch die besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalles zu rechtfertigen sei. Im konkreten Fall stÃ¼nden die mit der Stilllegung begrÃ¼ndeten Entlassungen im Zeitraum vom 01.08.1995 bis 31.12.1996 nicht nur im MissverhÃ¤ltnis zu den zeitlich korrespondierenden FlÃ¤chenstilllegungen. Sie Ã¼berstiegen auch den insgesamt mit den Auswirkungen der FlÃ¤chenstilllegung rechnerisch zu begrÃ¼ndenden Arbeitsplatzabbau, ohne dass dies mit dem Besonderheiten des Einzelfalles begrÃ¼ndbar wÃ¤re.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17.12.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die AusfÃ¼hrungen der Beklagten seien nicht geeignet, das zutreffende Urteil des SG zu widerlegen.

Auf Nachfrage des Gerichts nahm die Agrargesellschaft nochmals zu den KÃ¼ndigungsgrÃ¼nden Stellung. Der KlÃ¤ger sei auf Grund der FlÃ¤chenstilllegung 1996 entlassen worden. Vor seiner Entlassung habe er zu 60 % als Schlepperfahrer und zu 40 % als Schlosser gearbeitet. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sei beendet worden, da fÃ¼r die Bewirtschaftung des geringer gewordenen Bereiches der Pflanzenproduktion die Anzahl der vorhandenen ArbeitskÃ¤fte habe reduziert werden mÃ¼ssen. Die Zahl der Schlosser und Traktoristen habe sich wie folgt entwickelt:

Jahr Traktorist Schlosser
1993 18 7
1994 13 4
1995 12 2
1996 10 1
1997 9 1.

Dem Senat liegen die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die fristgemÃ¤Ã eingelegte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht der Klage stattgegeben.

Dem KlÃ¤ger steht kein Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsgeld ab 01.01.1997 gemÃ¤Ã Â§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Â§ 13 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG) vom 21.02.1989 (BGBl. I Seite 233), zuletzt geÃ¤ndert durch Gesetz vom 19.12.1998 (BGBl. I, Seite 3843) zu.

Nach Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 FELEG erhalten Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung tÃ¤tig sind, ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 1 Absatz 2 des Gesetzes Ã¼ber die Altersicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und 2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate im

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 1 Absatz 2 ALG, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tÃ¤tig gewesen sind. Satz 2 Nr. 1 verlangt darÃ¼ber hinaus, dass das 55. Lebensjahr vor dem 01. Januar 1997 vollendet wurde.

GemÃ¤Ã Â§ 13 Absatz 1 Nr. 6 FELEG gelten die Â§Â§ 9 bis 12 FELEG entsprechend fÃ¼r Arbeitnehmer, deren BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer MaÃnahme nach MaÃgabe sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher NutzflÃ¤che endet.

1. Â§ 9 Absatz 1 Nr. 1 FELEG setzt mit den Worten "auf Grund" einen Ursachenzusammenhang zwischen der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses einerseits und der FlÃ¤chenstilllegung oder der Abgabe von FlÃ¤chen andererseits voraus. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Worten aus dogmatischer Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (so LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 26. MÃ¤rz 1998, Aktz. L 2 LW 397/97), weil das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage in jedem Fall voller richterlicher ÃberprÃ¼fung zugÃ¤nglich ist und Â§ 9 Absatz 1 Nr. 1 FELEG der Verwaltung ohnehin kein â nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbares â Ermessen erÃ¶ffnet. Zu beachten ist insoweit, dass jeder in einer Rechtsnorm verwendete Begriff in seinem Sinngehalt mehrdeutig und somit unbestimmt ist (vgl. Achterberg, Norbert, Allgemeines Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage, 1986, Â§ 18, Rdnr. 39, S. 341: Der Ausdruck "unbestimmter Rechtsbegriff" sei ein Pleonasmus). Deshalb bedÃ¼rfen auch die Worte "auf Grund" â wie jedes Tatbestandsmerkmal â der Auslegung (siehe Achterberg, am angegebenen Ort, S. 341 f.; vgl. ferner Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, Allgmeiner Teil, 10. Auflage 1973, Â§ 5, S. 86: "Die Handhabung rein empirischer Begriffe ist â¦ Auslegung".) FÃ¼r die Ermittlung eines Kausalzusammenhangs ist insbesondere im Recht der Sozialversicherung die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung entwickelt worden, welcher sich auch der erkennende Senat anschlieÃt. Im Gegensatz zu der Ãquivalenztheorie â wonach alle Ursachen als gleichwertig angesehen werden (sog. conditio sine qua non-Formel) â nimmt die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung eine Bewertung der Ursachen vor und gewichtet sie entsprechend. Damit steht sie der ebenfalls wertenden, im Zivilrecht geltenden AdÃ¤quanztheorie nahe. Anders als diese ist sie aber nicht generalisierend und abstrahierend, sondern vielmehr individualisierend und konkretisierend. Sie ermÃ¶glicht mithin anhand einer an den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ausgerichteten Wertung eine am Gesetzeszweck orientierte Bestimmung und Begrenzung der Leistungspflicht des SozialleistungstrÃ¤gers (vgl. zum Ganzen: Schulin, Bertram, Sozialrecht. Ein Studienbuch, 5. Auflage, 1993, Rdnr. 337 ff.). Im Hinblick auf Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG sind bei der Beurteilung der KausalitÃ¤tsfrage regelmÃ¤Ãig folgende Kriterien zu berÃ¼cksichtigen:

a) innerer Zusammenhang zwischen Ende der BeschÃ¤ftigung und Stilllegung/Abgabe

Hiermit ist der sachliche Grund, also das Motiv fÃ¼r die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses angesprochen (siehe LSG ThÃ¼ringen, am angegebenen Ort, und LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.05.1998, Aktz. L 3 LW 2/97).

b) zeitlicher Zusammenhang zwischen Ende der BeschÃ¤ftigung und Stilllegung/Abgabe

Dieses Kriterium meint die zeitliche Komponente: Der zeitliche Zusammenhang kann nur bejaht werden, wenn die FlÃ¤chenstilllegung/Abgabe und das Ende der BeschÃ¤ftigung nicht zu weit auseinander liegen (siehe LSG ThÃ¼ringen und LSG Sachsen-Anhalt, jeweils am angegebenen Ort). Wann dies der Fall ist, wird unterschiedlich eingeschÃ¤tzt: Der Gesetzgeber hielt die grundsÃ¤tzliche Annahme eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten in einem Gesamtzeitraum von zwÃ¶lf Monaten â Beendigung der BeschÃ¤ftigung sechs Monate vor und sechs Monate nach der (Teil-)FlÃ¤chenstilllegung â fÃ¼r plausibel (siehe Bundestags-Drucksache 13/391, Seite 7). Ausnahmsweise kÃ¶nne jedoch auch auÃerhalb dieses Zeitrahmens der Nachweis eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten gefÃ¼hrt werden (siehe Bundestags-Drucksache, am angegebenen Ort). Die Landessozialgerichte ThÃ¼ringen und Sachsen-Anhalt verneinen den zeitlichen Zusammenhang, sobald zwischen Stilllegung/Abgabe und Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ein Zeitraum von ca. zwei Jahren liegt (siehe jeweils am angebenen Ort). Nach dem Gesetzeswortlaut ist fÃ¼r die PrÃ¼fung des zeitlichen Zusammenhangs stets der Zeitpunkt der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und nicht derjenige der KÃ¼ndigung maÃgeblich.

c) ProportionalitÃ¤t zwischen dem VerhÃ¤ltnis der durch die Stilllegung/Abgabe freigesetzten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer im landwirtschaftlichen Unternehmen und dem VerhÃ¤ltnis der in die Stilllegung/Abgabe einbezogenen FlÃ¤che zur GesamtflÃ¤che des Unternehmes (siehe Rombach, Wolfgang, Altersicherung der Landwirte, Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung, 1995, Seite 299, sowie LSG ThÃ¼ringen, am angegebenen Ort)

Das VerhÃ¤ltnis zwischen FlÃ¤chenstilllegung und Personalbestand ist fÃ¼r jedes Jahr neu zu bestimmen, in dem die StilllegungsflÃ¤che erhÃ¶ht wurde. MaÃgeblich ist insoweit dann nur die zusÃ¤tzlich stillgelegte FlÃ¤che. Die Praxis der Beklagten, von der Anzahl der Arbeitnehmer vor der ersten Entlassung abzÃ¼glich der errechneten Quote vom Vorjahr auszugehen, verkennt, dass Arbeitnehmer regelmÃ¤Ãig nicht nur auf Grund von FlÃ¤chenstilllegungen entlassen werden. Die von der Beklagten zu Grunde gelegte Fiktion wird somit den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht gerecht. Lehnt man diesen Berechnungsweg jedoch ab, so kann konsequenterweise fÃ¼r die der ersten Stilllegung folgenden Jahre auch nicht auf die ursprÃ¼ngliche GesamtbetriebsflÃ¤che abgestellt werden. Denn dies macht nur Sinn, wenn die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit zwischen FlÃ¤che und Personal ausschlieÃlich durch Stilllegungen definiert wÃ¼rde. Will man den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen gerecht werden, so ist grundsÃ¤tzlich fÃ¼r jedes Jahr mit

zusÃ¤tzlicher FlÃ¤chenstilllegung die jeweils aktuelle GesamtbetriebsflÃ¤che zu berÃ¼cksichtigen.

Sofern in einem Jahr weniger Arbeitnehmer entlassen wurden, als es unter ProportionalitÃ¤tsgesichtspunkten der stillgelegten FlÃ¤che entsprach, ist eine pauschale QuotenÃ¼bertragung auf die Folgejahre nicht mÃ¶glich. Denn es bedarf stets auch des inneren Zusammenhangs zwischen Stilllegung/Abgabe und konkretem Arbeitsplatzverlust (Kriterium unter a).

d) tatsÃ¤chlicher Wegfall des konkreten Arbeitsplatzes (siehe LSG ThÃ¼ringen, am angegebenen Ort, und LSG Brandenburg, Urteil vom 17.03.1999, Aktz. L 4 LW 1/98)

Vom Gesetzeszweck her dient das Ausgleichsgeld als Ausgleich dafÃ¼r, dass wegen der FlÃ¤chenstilllegung/Abgabe der Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich entfÃ¤llt.

e) Art und Umfang der BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmers vor der Stilllegung/Abgabe

Hierbei wird die zu prÃ¼fende KausalitÃ¤t bei einer TÃ¤tigkeit mit unmittelbarem FlÃ¤chenbezug (z.B. TÃ¤tigkeit im Feldbau) eher zu bejahen sein als bei einer TÃ¤tigkeit ohne unmittelbaren FlÃ¤chenbezug (z.B. TÃ¤tigkeit in der Verwaltung oder der Viehproduktion).

Insgesamt gilt, dass nur eine wertende Zusammenschau sÃ¤mtlicher aufgefÃ¼hrter Kriterien eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Entscheidung ermÃ¶glicht (vgl. Bundestags-Drucksache 13/391, Seite 7):

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber der UrsÃ¤chlichkeit zwischend der Stilllegung/Abgabe auf der einen Seite und der Beendigung der BeschÃ¤ftigung auf der anderen Seite erhebliches Gewicht beigemessen hat (siehe Bundestags-Drucksache 11/2972, Seiten 11 f., 16). Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion, auf das KausalitÃ¤tserfordernis bei Arbeitnehmern vollstÃ¤ndig zu verzichten, vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde (siehe Bundestags-Drucksache 11/3859, Seiten 21 f., und 11/7233, Seiten 11 und 13). Vor diesem Hintergrund erscheint die Auffassung fragwÃ¼rdig, es dÃ¼rften keine strengen Anforderungen an die KausalitÃ¤t gestellt werden, vielmehr genÃ¼ge MitursÃ¤chlichkeit (so aber Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen [Hrsg], Stellungnahme zum FELEG, 2. Auflage, 1993, Seiten 172 und 207).

Ebenso wenig vermag die Meinung zu Ã¼berzeugen, der KausalitÃ¤tsnachweis sei bereits erbracht, wenn der Unternehmer bestÃ¤tige, der Verlust des Arbeitsplatzes sei auf die Stilllegung/Abgabe zurÃ¼ckzufÃ¼hren, es sei denn es lÃ¤gen konkrete Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass die Angabe nicht der RealitÃ¤t entspreche (so jedoch Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, am angegebenen Ort, Seite 207).

Weiterhin ist die Gesamtbetrachtung stets so vorzunehmen, dass besonders

schwerwiegende sonstige UmstÃ¤nde eine Ausnahmeentscheidung zulassen (vgl. Bundestags-Drucksache 13/391, Seiten 7 f.; zum Fall der Zusicherung der GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld seitens der Verwaltung siehe SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 19.01.2000, Aktz. L 4 LW 20/99).

2. Im vorliegenden Fall fÃ¼hrt die Anwendung dieser Kriterien zu folgenden Ergebnissen:

a) Die erstmalige Stilllegung im Jahr 1992/1993 belief sich auf 12,37 % der damaligen GesamtflÃ¤che der Agrargesellschaft. Ausgehend von 79 ArbeitskrÃ¤ften lieÃe sich bei 10 Arbeitnehmern rechnerisch ein Kausalzusammenhang zwischen der StilllegungsmaÃnahme und erfolgten Entlassungen begrÃ¼nden. Im Hinblick auf die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit dem KlÃ¤ger zum 30.12.1996 ist die zeitliche Differenz zur am 15.12.1992 begonnenen FlÃ¤chenstilllegung aber zu lang, als dass hier noch auf eine UrsÃ¤chlichkeit geschlossen werden kÃ¶nnte.

b) Die geringe Erweiterung der StilllegungsflÃ¤che im Jahr 1994 um 6 ha oder 0,35 % ist nicht geeignet, weitere Entlassungen auf Grund dieser MaÃnahme zu rechtfertigen.

c) Im Jahr 1996 legte die Agrargesellschaft gegenÃ¼ber der letzten ErhÃ¶hung im Jahr 1994 75,89 ha mehr still. Die Erweiterung der StilllegungsflÃ¤che um 75,89 ha entspricht 4,63 % der damaligen GesamtflÃ¤che. Ausgehend von 45 zu Beginn des Jahres 1996 beschÃ¤ftigten Arbeitnehmern lieÃen sich rechnerisch zwei Entlassungen mit der Stilllegungserweiterung begrÃ¼nden. TatsÃ¤chlich hat die Agrargesellschaft im Zeitraum vom 01.07.1995 bis 30.12.1996 insgesamt 9 ArbeitsverhÃ¤ltnisse unter Hinweis auf die FlÃ¤chenstilllegungen beendet. ProportionalitÃ¤tskriterien sprechen im konkreten Fall deshalb nicht fÃ¼r einen Ursachenzusammenhang zwischen der Entlassung des KlÃ¤gers und der Stilllegungserweiterung.

Der KlÃ¤ger arbeitete in der Agrargesellschaft sowohl als Traktorist als auch als Schlosser. Der Arbeitsanfall bei den noch 1995 beschÃ¤ftigten 2 Schlossern kann sich durch die Erweiterung der StilllegungsflÃ¤che um 4,63 % der insgesamt bewirtschafteten FlÃ¤che normalerweise nur in einem entsprechend geringem Umfang reduziert haben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Stilllegungserweiterung 1996 wesentliche Ursache fÃ¼r die Einsparung der Arbeitskraft des KlÃ¤gers als Schlosser war.

Bezogen auf die TraktoristentÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers ist folgendes festzustellen. 1995 beschÃ¤ftigte die Agrargesellschaft noch 12 Traktoristen. Vor dem KlÃ¤ger entlieÃ sie bereits einen Traktoristen zum 31.08.1995 und einen weiteren zum 31.01.1996. Gerade im Hinblick auf die Entlassung zum 31.01.1996 besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der am 15.01.1996 begonnenen Erweiterung der StilllegungsflÃ¤che. Auswirkungen auf den Arbeitsbedarf bei den Traktoristen sind im Umfang des Anteils der Erweiterung der StilllegungsflÃ¤che an der GesamtflÃ¤che ohne weitere BegrÃ¼ndung nachvollziehbar. Bei einem Anteil von

4,63 % entspricht dies der Einsparung von ledilgich (12 x 4,63 % =) 0,55 ArbeitskrÃ¤ften. Das ProportionalitÃ¤tskriterium spricht auch bei der speziellen Betrachtungsweise bezogen auf die Traktoristen gegen einen Ursachenzusammenhang zwischen der Stilllegung 1996 und der Entlassung des KlÃ¤gers. Weder aus dem Vorbringen der Agrargesellschaft noch aus dem Vortrag des KlÃ¤gers lassen sich Anhaltspunkte dafÃ¼r entnehmen, aus welchen GrÃ¼nden die Agrargesellschaft Ã¼berproportional viele Arbeitnehmer wegen der FlÃ¤chenstilllegungen hÃ¤tte entlassen mÃ¼ssen.

Besondere GrÃ¼nde, die hier ausnahmsweise doch zur KausalitÃ¤t fÃ¼hren, liegen nicht vor. Wollte man jegliche MitursÃ¤chlichkeit ausreichen lassen, gÃ¤be man de facto die im Sozialrecht geltende KausalitÃ¤tstheorie von der wesentlichen Bedingung auf. Alle Ursachen wÃ¤ren dann wie bei der Ãquivalenztheorie gleichwertig und eine wertende Betrachtung ausgeschlossen. Dies aber wÃ¼rde dem Gesetzeszweck des FELEG zuwiderlaufen. Andernfalls mÃ¼sste jeder noch so vage Zusammenhang zwischen Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und FlÃ¤chenstilllegung zur Bejahung der KausalitÃ¤t fÃ¼hren.

Der Berufung war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist gemÃ¤Ã Â§ 160 Absatz 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, weil die KausalitÃ¤tsfrage im Rahmen von Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat und hÃ¶chstrichterlich noch nicht abschlieÃend geklÃ¤rt ist.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024